

65. 1. Ist das Prozeßgericht, falls der Rechtsstreit in der Hauptsache infolge der Vorschriften des Aufwertungsgefes vom 16. Juli 1925 seine Erledigung gefunden hat, befugt, eine von der Vorschrift des § 82 AufwGef. abweichende Kostenverteilung vorzunehmen?

2. Wann ist ein Rechtsstreit im Sinne des § 82 AufwGef. erledigt?

V. Zivilsenat. Ur. v. 10. Februar 1926 i. S. N. Landesbank (Bekl.) w. Sch. (Kl.). V 107/25.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Klägerin ist Miteigentümerin und Leibzüchterin des in B. Mainzerstraße 22 belegenen Hausgrundstücks, das mit einer Hypothek der beklagten Landesbank von 28000 M belastet ist. Im Dezember 1922 kündigte die Klägerin den nach Amortisation verbliebenen Restbetrag zur Rückzahlung. Durch formularmäßiges Schreiben vom 22. März 1923 teilte die Beklagte der Klägerin mit: „Unsere Forderung nach Zahlung etwaiger Rückstände ist nachstehend berechnet und an die Landesbank-Hauptkasse in Wiesbaden am 30. September 1923 zu zahlen.“ Daran schloß sich die Berechnung der zu zahlenden Summe, die auf 30000 M angegeben war. Die Klägerin hat diesen Betrag am 17. September 1923 gezahlt. Über die Zahlung hat die Hauptkasse der Landesbank am gleichen Tage quittiert. Die Quittung ist von zwei zeichnungsberechtigten Beamten der Landesbank unterzeichnet. Ein Vorbehalt bei Annahme der Zahlung ist nicht gemacht worden. Die Klägerin verlangt von der Beklagten Löschungsbewilligung. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Beklagte zur Löschungsbewilligung verurteilt.

Mit der Revision beantragt die Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Die Klägerin ist der Ansicht, daß der Rechtsstreit durch § 15 des Aufwertungsgefes erledigt sei; sie habe bei der Aufwertungsstelle einen Antrag nach § 15 Ziff. 1 AufwG. gestellt, über den die Aufwertungsstelle ausschließlich zu entscheiden habe (§ 69 AufwG.). Sie beantragt daher, gemäß § 82 AufwG. den

Rechtsstreit für erledigt zu erklären und die Gerichtskosten niederzuschlagen. Die Beklagte widerspricht diesem Antrage. Sie ist der Ansicht, daß der Rechtsstreit nicht gemäß § 82 AufwG. erledigt sei. Sie führt dazu aus, daß der Klaganspruch schon nach der 3. Steuer-
notverordnung unbegründet gewesen sei. Im übrigen habe das Berufungsgericht zu Unrecht einen Erfüllungsvertrag angenommen. Zur Hauptsache hat die Revisionsbeklagte nicht verhandelt. Die Revisionsklägerin hat daher beantragt, Versäumnisurteil gegen sie zu erlassen. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß der Rechtsstreit infolge der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes v. 16. Juli 1925 seine Erledigung gefunden habe und hat über die Kosten nach § 82 AufwG. erkannt.

Gründe:

Der Antrag der Klägerin und Revisionsbeklagten, den Rechtsstreit gemäß § 82 AufwG. für erledigt zu erklären und über die Kosten nach dieser Vorschrift zu erkennen, ist begründet.

Die Vorschrift des § 82 AufwG. hat ihre Vorläufer in den Bestimmungen des § 11 Satz 2 und 3 der 3. StWB. und des § 7 der 2. DurchWB. zu ihr. Während sich jedoch § 11 der 3. StWB. nur auf eine Erledigung des Rechtsstreits infolge der dort getroffenen Regelung ganz bestimmter Rechtsfragen bezieht, umfaßt die Vorschrift des § 82 AufwG. nunmehr alle Fälle einer Erledigung des Rechtsstreits infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes. Auch mit der Vorschrift des § 7 der 2. DurchWB. zur 3. StWB. deckt sich § 82 AufwG. nicht völlig. Die Bestimmung des § 7 a. a. D. setzt voraus, daß ein nach § 10 der 3. StWB. ausgesetztes Verfahren infolge einer nach dem 14. Februar 1924 getroffenen Vereinbarung oder infolge einer Entscheidung der Aufwertungsstelle in der Hauptsache seine Erledigung findet. In diesem Falle soll jede Partei die ihr entstehenden außergerichtlichen Kosten tragen. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen. Das Prozeßgericht hat über die außergerichtlichen Kosten anderweit zu entscheiden, wenn dies zur Vermeidung offenbar unbilliger Härten geboten ist. Von diesen Bestimmungen unterscheidet sich die Vorschrift des § 82 AufwG. insbesondere zunächst durch das Fehlen der letztgenannten Härteklausel und der Voraussetzung, daß es sich um ein ausgesetztes Verfahren handelt. Es fehlt in § 82 AufwG. aber auch die in § 7 der 2. DurchWB. enthaltene

Bestimmung, daß es sich um eine Erledigung des Rechtsstreits „in der Hauptsache“ handeln müsse. Aus dem Fehlen dieser Vorschrift ist jedoch nicht der Schluß zu ziehen, daß die Bestimmung des § 82 AufwG. eine andere Erledigung des Rechtsstreits, als die in der Hauptsache, zur Voraussetzung hat. Diese Vorschrift ist eine dem Rechtsfrieden dienende Kostenbestimmung. Es kann daher die Erledigung des Rechtsstreits, die die Voraussetzung für die Anwendung dieser Kostenvorschrift bildet, nur die Hauptsache betreffen. Dies, wie es in § 7 der 2. DurchfW. geschehen, noch ausdrücklich hervorzuheben, hat der Gesetzgeber ersichtlich für überflüssig erachtet. Ist aber eine Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache infolge der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes erfolgt, so tritt die in § 82 AufwG. getroffene Kostenregelung ohne weiteres kraft Gesetzes ein; eine hiervon abweichende Kostenverteilung vorzunehmen, ist das Prozeßgericht nicht in der Lage. Die ihm durch § 7 der 2. DurchfW. gewährte Befugnis, zur Vermeidung offenbar unbilliger Härten die außergerichtlichen Kosten nach freiem Ermessen unter die Parteien zu verteilen, hat das Prozeßgericht nach der Vorschrift des § 82 AufwG. nicht mehr. Daher ist auch, sofern der Rechtsstreit in der Hauptsache infolge der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes erledigt ist, jeder Streit der Parteien über eine von der Bestimmung des § 82 AufwG. abweichende Kostenverteilung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, ob und inwieweit etwa der geltend gemachte Anspruch nach der früheren Rechtslage ohne das Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes begründet war, gegenstandslos, und es ist ein gegen die Erledigung des Rechtsstreits erhobener Widerspruch einer Partei, der lediglich die Kostenfolge des § 82 AufwG. abwenden will, nicht zu beachten. Soweit in dem Urteil des erkennenden Senats vom 25. November 1925 V 18/25 eine hiervon abweichende Ansicht ausgesprochen worden ist, hält der Senat an ihr nicht fest.

Für die Frage, wann ein Rechtsstreit infolge der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes seine Erledigung gefunden hat, lassen sich allgemeingültige Regeln nicht aufstellen. Vielmehr kann die Entscheidung hierüber nur für jeden einzelnen Fall besonders unter Berücksichtigung aller Umstände getroffen werden. Nur so viel läßt sich sagen, daß die Voraussetzungen des § 82 AufwG. dann gegeben sind, wenn infolge der Vorschriften des Gesetzes für die Parteien ein

Interesse an der Fortführung des Rechtsstreits in der Hauptsache — im Gegensatz zum Kostenpunkt — nicht mehr gegeben ist. Zur Ermittlung dieser Tatsache sind die von den Parteien im Rechtsstreit abgegebenen Erklärungen, die wie jede andere Willenserklärung auslegungsfähig sind (RGZ. Bd. 96 S. 186/189), zu berücksichtigen. Diese Auslegung der Erklärung der Klägerin führt im vorliegenden Falle zu dem Ergebnis, daß die Klägerin anerkennt, daß der Beklagten infolge der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes an sich ein Anspruch auf Aufwertung zusteht, daß sie daher auf ihrem Löschantrage nicht mehr beharren und auch aus dem vom Berufungsgericht angenommenen Erfüllungsvertrage der Parteien Rechte für sich nicht mehr herleiten will. Sie erklärt damit, im Hinblick auf die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes an der Fortführung des Rechtsstreits kein Interesse mehr zu haben und daher von der Weiterverfolgung ihres Klagebegehrens auf Lösung Abstand zu nehmen. Damit ist aber die Verteidigungsstellung der Beklagten in der Hauptsache gegenstandslos geworden, da der gegen sie gerichtete Angriff der Klägerin aufgegeben worden ist. Ein Interesse der Beklagten an der weiteren Fortführung des Rechtsstreits in der Hauptsache kann daher nicht anerkannt werden, der Rechtsstreit ist vielmehr in der Hauptsache infolge der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes erledigt. Diese Erledigung zieht die Kostenfolge des § 82 AufwG. ohne weiteres nach sich. Diese Kostenfolge vermag die Beklagte nach dem Dargelegten durch einen lediglich aus dem Kosteninteresse hergeleiteten Widerspruch, insbesondere durch einen Hinweis darauf, daß der Anspruch der Klägerin nach der 3. St. u. W. unbegründet gewesen sei, nicht zu hindern.